



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

**SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN****Genf, 9. und 10. November 1983**STELLUNGNAHMEN
DER NICHTAMTLICHEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

AIPH

Vom Verbandsbüro verfasstes DokumentEinführung

1. Entsprechend dem vom Beratenden Ausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung angenommenen Konsultierungsverfahren hat das Verbandsbüro die für die bevorstehende Sitzung eingeladenen internationalen nichtamtlichen Organisationen gebeten, zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung vorläufig Stellung zu nehmen.

2. Das Verbandsbüro hat hierauf eine Stellungnahme des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaus (AIPH) erhalten, und zwar in einem vom Generalsekretär der AIPH an die UPOV gerichteten Schreiben vom 11. Oktober 1983. Diese Stellungnahme ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

[Anlage folgt]

STELLUNGNAHME DER AIPH

Wir haben mit Befriedigung gehört, dass im Oktober und November dieses Jahres wiederum die Gelegenheit für Beratungen zwischen der UPOV und Vertretern der internationalen Berufsorganisationen auf dem Gebiet des Sortenschutzes gegeben ist. Unser Verband wird sowohl auf dem Symposium über "Nomenklatur" als auch auf der Novembersitzung vertreten sein, in der folgende Themen behandelt werden:

- a) Mindestabstände zwischen Sorten
- b) Internationale Zusammenarbeit
- c) UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen.

Wir hielten es daher für angebracht, Ihnen vorab einige Bemerkungen zu übersenden, die sich mit diesen Angelegenheiten befassen sowie mit anderen Aspekten, die weniger eng mit diesen Fragen verbunden sind, unserer Meinung nach aber für ein wirksames System des Sortenschutzes von Bedeutung sind.

Wir geben zunächst unsere Stellungnahme zu den in der Tagesordnung für die zweite Sitzung genannten Fragen ab. Ein viertes Papier befasst sich dann mit dem Schutzzumfang und mit dem Wert von Zwangslizenzen.

Unser Vertreter auf Ihren Sitzungen werden zu diesem Brief gerne das Wort ergreifen.

Mindestabstände zwischen Sorten (UPOV Dokument IOM/I/3)

a) Wir begrüßen das Dokument IOM/I/3 der UPOV zu dieser Frage, das die Bemühungen weiter verstärkt, ein Mindestmass an Unterscheidbarkeit für jede neue Sorte, die als solche anerkannt wird, festzusetzen. Die AIPH würde in der Tat breitere Mindestabstände vorziehen - eine breitere Trennung von Sorten, welche einen besser geordneten Schutz von eindeutig anerkannten Rechten, insbesondere auf dem Zierpflanzen Sektor, erlaubt.

Es ist unserer Auffassung nach die Aufgabe der für die Erteilung von Züchterrechten verantwortlichen Behörden, auf der Grundlage von einem oder von mehreren wichtigen Merkmalen darüber zu befinden, ob sich eine Sorte hinreichend von dem bestehenden Angebot unterscheidet. Während dieser Prüfung ist es notwendig, dem Grundsatz Beachtung zu schenken, dass die Sorte eine Originalität zeigen muss. Wird diese Haltung beibehalten, so wird die Erteilung von Züchterrechten für Sorten vermieden, die sich nur minimal von den bestehenden Sorten unterscheiden. Das gleiche Kriterium sollte auch für die Gewährung von Züchterrechten von Mutanten angewandt werden.

Zwischen Sorten unter Einschluss ihrer Mutanten sollte eine klare Unterscheidung beibehalten werden; Abstände sollten daher nicht zu schmal sein. Dies ist erwünscht, um bestehende Züchterrechte zu erhalten und auch um die Identifizierung der Sorte durch die Verbraucher zu erleichtern. Wir bedauern deshalb die Änderung, die zu Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) während der Revision des Übereinkommens im Jahre 1978 vorgenommen worden ist; eine spezielle Bezugnahme auf morphologische und physiologische Merkmale machten vorher das Übereinkommen auf diesem Gebiet wirkungsvoller.

Mutanten ereignen sich häufiger in Sorten, die in ungenügender Masse homogen und beständig sind. Für die Gewährung von Züchterrechten müssen Sorten im Hinblick auf diese Anforderungen durch und durch geprüft werden, um so mehr als eine ungenügende Homogenität und Beständigkeit, die später festgestellt wird, kein Nichtigkeitsgrund ist. Gemäss Artikel 10 Absatz (2) und (3) des UPOV-Übereinkommens kann die Beendigung eines bereits erteilten Züchterrechts in diesen Fällen keine Rückwirkung haben.

Internationale Zusammenarbeit (UPOV Dokument IOM/I/4)

b) Die AIPH tritt für die in den Absätzen 11 und 12 des UPOV Dokuments IOM/I/4 vorgesehenen Möglichkeiten ein.

Unsere Organisation befürwortet eine wachsende Zusammenarbeit zwischen UPOV-Verbandsstaaten bei der Prüfung von Sorten vor der Erteilung von Züchterrechten. Insoweit drängen wir auf eine Standardisierung des Umfangs der schutzfähigen Arten. Es wird ferner empfohlen, dass alle Verbandsstaaten die gleichen Arten schützen.

Die Prüfung selbst ist durch die Ausarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien für jede Art erleichtert worden, und wir sind der UPOV für die Erfüllung dieser Aufgabe dankbar.

Um ein wirksames und kosteneffizientes System zu schaffen, wird es notwendig sein, ein Verfahren zu entwickeln, wonach eine Prüfung, die in einem Land erfolgreich abgeschlossen wurde, die Gewährung von Züchterrechten in allen UPOV-Verbandsländern ermöglicht. Wir unterstützen deshalb den Gedanken einer intensiveren internationalen Zusammenarbeit, wie er von der UPOV entwickelt wurde. Wir haben eine ähnliche Initiative auf Seiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bemerkt, wir ziehen es aber vor, dass diese Fragen und Probleme im Rahmen der UPOV gelöst werden, da diese einen weltweiten Charakter und eine weitere Mitgliedschaft besitzt. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sollte dann sicherstellen, dass die Geltendmachung von Züchterrechten nicht zu einer Beschränkung des freien Handels zwischen Mitgliedstaaten führt.

Wir meinen allerdings, dass dann, wenn diese Harmonisierung der Prüfungsverfahren und ihre multilaterale Annahme im Rahmen der UPOV nicht erreicht werden kann, unsere Haltung zu dem Konzept des "Gemeinschaftsrechts" überprüft werden müsste.

Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (UPOV Dokument IOM/I/5)

c) Unsere Organisation ist grundsätzlich mit den Empfehlungen für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen einverstanden. Wir sind uns darüber im klaren, dass eine solche Überprüfung von den Sachverständigen der UPOV-Verbandsstaaten durchgeführt werden muss, und es ist deshalb wichtig, dass sich die Grundhaltung dieser Sachverständigen auf diese Empfehlung stützt. Auf der anderen Seite erscheinen uns diese Empfehlungen zu sehr ins Einzelne zu gehen, und wir schlagen vor, dass sie zu ihrem Vorteil in einer abgekürzten Form vorgelegt werden.

Wir sind aber der Meinung, dass folgende Regeln beibehalten werden sollten:

1. Ausgeschlossen sollten werden: Bezeichnungen, die aus einer Kombination von mehr als drei Buchstaben bestehen, wenn die Kombination nicht in Silben aussprechbar ist und nicht eindeutig eine Folge von Buchstaben darstellt, die der Allgemeinheit allgemein bekannt ist. Es ist nicht notwendig, dass die Silben eine Bedeutung haben.

2. Eine Sortenbezeichnung darf nicht irreführend sein und ist deshalb dann ungeeignet, wenn die Gefahr besteht, dass sie einen falschen Eindruck über die Merkmale und den Wert der Sorte erweckt.

Zur Frage der Sortenbezeichnungen unterstreichen wir, dass es einen Unterschied geben muss zwischen diesen Sortenbezeichnungen, die Teil des Züchterrechts sind, auf der einen Seite und einer Handelsmarke oder einem Handelsnamen auf der anderen Seite. Wir erkennen an, dass der Züchter gemäss Artikel 13 Absatz (8) des Übereinkommens berechtigt ist, den Sortenbezeichnungen eine Handelsmarke beizufügen. Im gartenbaulichen Gewerbe besteht allerdings oft Unklarheit darüber, was eine Sortenbezeichnung und was eine Handelsmarke ist. In diesen Fällen wurde das Erfordernis, das ebenfalls in Artikel 13 Absatz (8) erwähnt ist, dass nämlich Sortenbezeichnungen leicht erkennbar sein müssen, nicht erfüllt. Diese Probleme haben sich sogar schon während der Dauer des Züchterrechts ereignet, und wir sind deshalb der Meinung, dass die UPOV die Verbandsstaaten nachdrücklich bitten sollte, diesem Gesichtspunkt in ihren einschlägigen nationalen Gesetzen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Eine solche gesetzliche Regelung ist aber besonders für die Zeit unmittelbar nach Beendigung des Züchterrechts notwendig. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Inhaber eines solchen Rechts durch die Verwendung einer Handelsmarke den Eindruck erwecken könnte, dass der Schutz nach dem tatsächlichen Ablauf des Rechtes noch weiterbesteht.

Aus diesem Grund sollte Artikel 13 Absatz (8) folgender Absatz angefügt werden.

"Die Verwendung dieser Angabe darf nicht die Rechte erweitern, die dem Züchter für die gleiche Sorte, wie sie durch die Sortenbezeichnung identifiziert wird, gewährt worden sind oder, wo sie nicht auf diese Weise identifiziert worden ist, die Rechte, die nach dem Übereinkommen gewährt worden sind."

Auslegung des UPOV-Textes

1. Wie der UPOV bereits bekannt ist, hat unsere Organisation während ihres Kongresses in Taormina im Jahre 1981 klargestellt, dass die Mehrheit der gartenbaulichen Produzenten gegen die Erstreckung des Züchterrechts auf das Endprodukt ist. Die Anwendung von Artikel 4 Absatz (5) des UPOV-Übereinkommens durch die nationalen Gesetzgeber kann daher nicht als wünschenswert angesehen werden. Wir sind der Meinung, dass die Bedeutung der letzten beiden Sätze von Artikel 5 Absatz (1) genauer wie folgt zum Ausdruck gebracht würde:

"Zu den vegetativem Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen oder Teile hiervon, wenn sie gewerbsmässig als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zierpflanzen und Schnittblumen verwendet werden."

Unserer Meinung nach sollte auch Artikel 5 Absatz (2) erneut erörtert werden. Wir würden folgenden Wortlaut vorziehen:

"Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt, jedoch müssen diese Bedingungen sich auf die Erzeugung und den Verkauf des Vermehrungsmaterials der neuen Pflanzensorten beschränken."

Unsere Organisation ist der Meinung, dass diese Ergänzung besser zu dem Charakter des Übereinkommens passt.

2. Unsere Organisation empfiehlt der UPOV, dass sie ihre Verbandsstaaten über die Anwendung von Artikel 9 des Übereinkommens in ihren einschlägigen nationalen Gesetzen anweist. Wir schlagen deshalb die Einfügung eines Textes vor, der sich auf die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs stützt:

"(1) Vorbehaltlich der Bestimmung dieser Sektion gewährt der Controller einem Antragsteller, der nachweist, dass der Inhaber irgendwelcher Pflanzenzüchterrechte in grundloser Weise die Gewährung einer Lizenz an ihn verweigert hat oder dass er bei der Gewährung oder bei dem Angebot einer Lizenz unangemessene Bedingungen gestellt oder gefordert hat, in Form einer Zwangslizenz solche Rechte an der Pflanzensorte, wie sie dem Antragsteller durch den Inhaber der Pflanzenzüchterrechte hätten gewährt werden können; dies gilt nicht, wenn der Controller der Meinung ist, dass gute Gründe für die Zurückweisung des Antrags auf Erteilung einer Zwangslizenz bestehen.

(2) Bei der Behandlung von Anträgen und der Festsetzung der Bedingungen von Zwangslizenzen auf Grund dieser Sektion soll der Controller versuchen sicherzustellen, dass die Pflanzensorte der Allgemeinheit zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht, dass sie eine weite Verbreitung findet, dass sie ihren Qualitätsstand beibehält und dass der Inhaber der Pflanzenzüchterrechte eine angemessene Entschädigung erhält."

Wir sind deshalb der Meinung, dass, wenn das Übereinkommen irgendwann einmal revidiert wird, ein neuer Artikel eingeführt werden sollte, der eine Regelung dieser Art enthält.

[Ende des Dokuments]